



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. November 2021
(OR. en)

14149/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0364 (NLE)**

UD 283

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. November 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 704 final
Betr.:	Vorschlag für VERORDNUNG DES RATES zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 704 final.

Anl.: COM(2021) 704 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.11.2021
COM(2021) 704 final

2021/0364 (NLE)

Vorschlag für

VERORDNUNG DES RATES

**zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU)
Nr. 952/2013 genannten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte
landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013¹ werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind, ausgesetzt. Diese Verordnung wird jedes Halbjahr geändert, um dem Bedarf der Industrie in der Union Rechnung zu tragen. In Anbetracht der Tatsache, dass

- die Verordnung bereits 15 Mal geändert wurde,
- ist es erforderlich, verschiedene Änderungen der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur vorzunehmen, da die Warencodes der Kombinierten Nomenklatur durch die Verordnung (EU) 2021/1832 der Kommission² aktualisiert wurden, um internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems von 2022 nachzukommen.

Aus Gründen der Klarheit wird daher vorgeschlagen, die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates aufzuheben und durch den vorliegenden Vorschlag zu ersetzen.

Die im Anhang dieser Verordnung genannten Waren werden in der Union nicht oder nur in unzureichender Menge hergestellt, weswegen der Bedarf der verwendenden Wirtschaftszweige in der Union nicht gedeckt werden kann. Indem es Unternehmen erlaubt wird, sich für eine bestimmte Zeit zu einem günstigeren Preis mit diesen Waren einzudecken, werden die Wirtschaftstätigkeit in der Union angeregt und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen gesteigert, und es wird diesen Unternehmen beispielsweise ermöglicht, Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu schaffen und ihre Strukturen zu modernisieren.

In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass sich die im Rahmen von Zollaussetzungen eingeführten Waren im gesamten Gebiet der Union im zollrechtlich freien Verkehr befinden. Sobald eine Zollaussetzung gewährt wurde, kann demnach jedes Unternehmen in jedem Mitgliedstaat die Maßnahme in Anspruch nehmen.

Da es sich bei den Aussetzungen der autonomen Zollsätze um Ausnahmen von der Regel, d. h. der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs, handelt, müssen sie wie alle Ausnahmen überwacht und systematisch überprüft werden. Darüber hinaus sollte die vorzeitige Beendigung der Aussetzung der betreffenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs immer möglich sein, wenn eine Beibehaltung nicht länger im Interesse der Union liegt oder dies durch entsprechende technische Entwicklungen, geänderte Umstände oder Marktentwicklungen gerechtfertigt ist. Ist die Kommission auf der Grundlage der Überprüfung der Ansicht, dass eine Aussetzung für eine bestimmte Ware geändert oder

¹ Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 ([ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201](#)).

² Verordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 385 vom 29.10.2021, S. 1).

beendet werden muss, legt sie dem Rat einen Vorschlag für eine entsprechende Änderung der im Anhang aufgeführten Liste vor.

Im Anhang des beigefügten Vorschlags sind Waren aufgeführt, für die bereits gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1052/2021, Zollaussetzungen existierten, sowie eine Reihe landwirtschaftlicher und gewerblicher Waren, die seit dieser letzten Änderung überprüft wurden.

Zudem enthält der Anhang des beigefügten Vorschlags alle neuen Anträge auf zeitweilige autonome Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die von der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ während der Prüfphase angenommen wurden. Diese neuen Anträge auf Zollaussetzung wurden anhand der Kriterien geprüft, die in der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten³ aufgeführt sind.

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik in den Bereichen Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen. Er geht insbesondere nicht zu Lasten von Ländern, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat (z. B. Länder, für die das APS oder die AKP-Regelung gilt, Beitrittsländer und potenzielle Beitrittsländer).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für Unternehmen, die im Außenhandel tätig sind, gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten. Diese Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat [...] die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung des Rates das geeignete Rechtsinstrument dar.

³ ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Das System der autonomen Zollaussetzungen war 2013 Gegenstand einer umfassenden Bewertung. Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Einsparungen für EU-Unternehmen, die im Rahmen dieser Regelung Waren einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken, beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit steigern, zu effizienteren Produktionsmethoden führen und zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Union beitragen. Einzelheiten zu den Einsparungen im Zusammenhang mit dieser Verordnung sind Abschnitt 4 und dem beigefügten Finanzbogen zu entnehmen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ (im Folgenden die „Gruppe“), die sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten und der Türkei zusammensetzt, wurde konsultiert. Alle genannten Aussetzungen entsprechen den bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielten Einigungen oder Kompromissen.

Die Gruppe hat sorgfältig jeden einzelnen Fall untersucht, um zu gewährleisten, dass Unternehmen in der Union kein Schaden entsteht und die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der Union gestärkt und konsolidiert wird. Diese Bewertung erfolgte zum einen im Rahmen von Erörterungen durch die Mitglieder der Gruppe und zum anderen mittels Konsultation der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Es wurden keine potenziell ernststen Risiken mit irreversiblen Folgen ermittelt.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist rein technischer Art und betrifft nur den Umfang der derzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates (die durch den vorliegenden Vorschlag aufgehoben und ersetzt wird) aufgeführten Aussetzungen. Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da die vorgeschlagenen Änderungen in der Liste der Waren, die von der Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs profitieren würden, keine nennenswerten Auswirkungen haben dürften.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Diese Zollaussetzungen führen zu Mindereinnahmen in Höhe von schätzungsweise 1294 Mio. EUR pro Jahr. Die negativen Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans belaufen sich auf 970,5 Mio. EUR pro Jahr (d. h. 75 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen im Einzelnen erläutert.

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten aus dem Bruttonationaleinkommen (BNE-Eigenmittelbeiträge) ausgeglichen.

Vorschlag für

VERORDNUNG DES RATES

zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Herstellung bestimmter im Anhang aufgeführter landwirtschaftlicher und gewerblicher Waren kann gegenwärtig in der Union nicht oder nur in unzureichender Menge gewährleistet werden, sodass der Bedarf der diese Ware verwendenden Wirtschaftszweige nicht gedeckt werden kann. Es ist daher im Interesse der Union, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs von der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung(EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ genannten Art für diese Waren (im Folgenden „GZT-Zölle“) teilweise oder vollständig auszusetzen.
- (2) Es ist klarzustellen, dass Gemische, Zubereitungen oder aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Waren, die Waren enthalten, die unter die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden sollten, da die Aussetzung nur auf die im Anhang beschriebenen Waren Anwendung findet.
- (3) Um den Interessen der Union, technischen Entwicklungen von Waren, geänderten Umständen oder Marktentwicklungen Rechnung zu tragen, kann es gerechtfertigt sein, bestimmte Aussetzungen aufzuheben. Deshalb sollte eine Überprüfung der Aussetzungen vorgesehen werden.
- (4) Mit Blick auf die Förderung der integrierten Herstellung von Batterien in der Union sollte der Tag für die verbindliche Überprüfung bestimmter im Anhang aufgeführter Waren auf den 31. Dezember 2022 festgelegt werden, damit diese Überprüfung die Entwicklung des Batteriesektors in der Union berücksichtigt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

- (5) In Statistiken für bestimmte im Anhang aufgeführte Waren werden oft Angaben in Stückzahl, Quadratmeter oder anderen Maßeinheiten als Gewichtseinheiten gemacht. In der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates² festgelegten Kombinierten Nomenklatur gibt es in einigen Fällen jedoch keine solche besonderen Maßeinheiten. Daher muss dafür gesorgt werden, dass bei Einfuhren der betroffenen Waren in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht nur das Gewicht in Kilogramm oder Tonnen, sondern auch die einschlägigen besonderen Maßeinheiten angegeben werden.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 1387/2013 des Rates³ wurde mehrfach geändert. Da die Warencodes der Kombinierten Nomenklatur durch die Verordnung (EU) 2021/1832⁴ der Kommission aktualisiert wurden, um internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems von 2022 nachzukommen, ist es außerdem erforderlich, verschiedene Änderungen der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur vorzunehmen. Zudem sind weitere Änderungen der genannten Verordnung erforderlich. Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte deshalb im Sinne der Klarheit ersetzt werden.
- (7) Um eine Unterbrechung der Anwendung der autonomen Zollaussetzungen zu vermeiden und die Leitlinien in der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2011 zu autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten zu befolgen, sollten die Aussetzungen für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren ab dem 1. Januar 2022 gelten. Diese Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten und unverzüglich ab dem 1. Januar 2022 gelten.
- (8) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es mit Blick auf die grundlegenden Ziele der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union – wodurch Unternehmen in die Lage versetzt werden, Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen und ihre Strukturen zu modernisieren – erforderlich und angemessen, für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren Regeln für die Aussetzung der GZT-Zölle festzulegen. Diese Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union erforderliche Maß hinaus —

² Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ([ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1](#)).

³ Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 ([ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201](#)).

⁴ Verordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ([ABl. L 385 vom 29.10.2021, S. 1](#)).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren werden hiermit ausgesetzt.
2. Absatz 1 gilt nicht für Gemische, Zubereitungen oder aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Waren, die die im Anhang aufgeführten Waren enthalten.

Artikel 2

1. Die Kommission kann die Aussetzungen für die im Anhang aufgeführten Waren in den folgenden Fällen überprüfen:
 - a) auf eigene Initiative
 - b) auf Antrag der Mitgliedstaaten.
2. Die Kommission überprüft die Aussetzungen für die im Anhang aufgeführten Waren im Verlauf des Jahres, das dem im Anhang für die verbindliche Überprüfung festgelegten Tag vorausgeht.

Artikel 3

Wird eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für Waren vorgelegt, für die im Anhang besondere Maßeinheiten aufgeführt werden, wird die genaue Menge der eingeführten Waren unter Verwendung der im Anhang angegebenen Maßeinheit in diese Anmeldung eingetragen.

Artikel 4

Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

**FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN, DEREN FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN
SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2022 veranschlagter Betrag: 17 912 606 159 EUR

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

☒ Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)¹

Haushaltslinie	Einnahmen ²	Zwölfmonatszeitraum , gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr: 2022]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.1.2022	-970,5

Stand nach der Maßnahme	
	[2022 bis 2026]
Artikel 120	-970,5/Jahr

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1387/2013 des Rates. Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates umfasst 2260 Warenzeilen und führt zu einem geschätzten Gesamtbetrag an nicht vereinnahmten Zöllen in Höhe von 1270,5 Mio. EUR für das Jahr 2021, basierend auf den tatsächlichen Zahlen für die ersten sechs Monate des Jahres 2021 multipliziert mit 2. Dieser Betrag ergibt sich

¹ Indikativer Betrag auf der Grundlage der Berechnungen in Abschnitt 3.

² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

aus Daten der Surveillance-Datenbank der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Kommission über den Gesamtwert der Einfuhren von Waren, für die im Jahr 2021 die autonomen Zollsätze ausgesetzt wurden, multipliziert mit dem entsprechenden Wertzollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die einzelnen Tarifpositionen. Von dem oben genannten Gesamtbetrag wurden die nicht vereinnahmten Zölle für Waren, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und der Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 keiner Zollaussetzung mehr unterliegen, bereits abgezogen.

Zusätzlich zu den genannten Warenzeilen, für die bereits eine Zollaussetzung gilt, enthält dieser Vorschlag 70 neue Warenzeilen, für die eine Zollaussetzung vorgesehen ist. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats bzw. der antragstellenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2022 bis 2026 aus, so führen diese Zollaussetzungen zu Mindereinnahmen in Höhe von 13 Mio. EUR pro Jahr.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre ergibt sich jedoch, dass dieser Betrag mit einem Faktor von durchschnittlich 1,8 multipliziert werden muss, um den Einfuhren in die anderen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Betrag an nicht vereinnahmten Zöllen in Höhe von rund 23,4 Mio. EUR pro Jahr.

Wird bei der Berechnung von den voraussichtlichen Einfuhren im antragstellenden Mitgliedstaat für die Jahre 2022 bis 2026 ausgegangen, so führen die im Anhang dieses Vorschlags angeführten Zollaussetzungen zu nicht vereinnahmten Zöllen in Höhe von 1294 Mio. EUR pro Jahr.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird diese Verordnung im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 voraussichtlich einen Eigenmittelverlust für den EU-Haushalt in Höhe von 1294 Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) $\times 0,75 = 970,5$ Mio. EUR pro Jahr bewirken.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

Die Endverwendung bestimmter unter diese Ratsverordnung fallender Waren wird gemäß Artikel 254 der Verordnung (EWG) Nr. 952/2013 überwacht.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 alle Zollkontrollen durchführen, die ihres Erachtens im Rahmen des von ihnen durchgeführten Risikomanagements angemessen sind.